

ausgeglichen wurde; tatsächlich eingebüsst haben die Kantone nur die Einnahme aus der Notensteuer und den Depotgebühren. Sie werden somit zu einem Teil für einen Ausfall entschädigt, der effektiv nicht eingetreten ist.

Es war der glückliche Gedanke des Gesetzesentwurfes von 1904, die Bedenken der Vertreter der kantonalen Interessen gegen die zentrale Notenbank zu zerstreuen durch die Garantie einer festen Entschädigung, berechnet auf Grund einer Schätzung der mutmasslichen Mindereinnahme der Kantone. Jetzt, wo sich erweist, dass der Ausfall in Wirklichkeit kleiner ist, und sich herausstellt, dass die Nationalbank ohne Preisgabe ihrer wichtigsten Errungenschaften nicht in der Lage ist, die festgesetzten Entschädigungen voll aufzubringen, wo keine Aussicht besteht, den Geschäftskreis der Bank in wirksamer Weise zu erweitern, ohne den Interessen der Kantonalbanken zu nahe zu treten, jetzt scheint es, sollte es den Kantonen nicht allzu schwer fallen, auf einen Teil der Entschädigungen zu verzichten.

